

Das Zeitkontenmodell

ein neues flexibles Arbeitszeit-Modell der Durchrechnung der Normalarbeitszeit

ab 01. Juli 2016

Für Arbeiter und Angestellte, die den KV's nachstehender Fachverbände unterliegen:

- Bergbau-Stahl
- Fahrzeugindustrie
- Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen
- Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie
- NE-Metallindustrie
- BG Gießereiindustrie

Vorwort zum Zeitkontenmodell (ZKM)

Mit 01.07.2016 tritt - zusätzlich zu den weiter anwendbaren Regelungen der Arbeitszeitgestaltung der E/M-KV's (für Arbeiter Abschnitt VI, für Angestellte: §4) - die Regelung des ZKM in Kraft.

Es handelt sich hierbei um ein flexibles Arbeitszeitmodell der Durchrechnung (im Folgenden: DRZ) der Normalarbeitszeit (bis zu 1 Jahr) und damit um ein Modell für den Produktionsbereich, das aus Sicht aller Verantwortungsträger der Industrie den Bedürfnissen der Praxis entspricht.

Die letzte große Änderung kollektivvertraglicher AZ-Modelle erfolgte 1998 mit Einführung der „Erweiterten Bandbreite“:

Im Rahmen der erweiterten Bandbreite fielen 25%-ige Zeitzuschläge bereits ab der 41. Stunde an, Guthabenstunden im DRZ durften in der Regel 80 Stunden (einschließlich der 25%-igen Zeitzuschläge daher nur 64 Stunden) nicht übersteigen; es waren nur 40 Stunden (einschließlich der Zeitzuschläge daher nur 32 Stunden) in den nächsten DRZ übertragbar, Zeitschulden konnten über den DRZ hinaus nicht für eine spätere Saldierung mit Zeitguthaben verwertet werden.

Aufgrund des neuen ZKM wird es flexibler als bisher möglich sein, betrieblichen Auftragsschwankungen und damit stark schwankenden AZ-Bedürfnissen, z.B. aufgrund kurzfristiger Kundenwünsche, zu begegnen:

Der KV bietet nunmehr die Rahmenbedingungen, durch eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeitregelungen im Einvernehmen mit dem Betriebsrat bzw. den Arbeitnehmern die Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedsunternehmen der Fachverbände Bergbau-Stahl, Fahrzeugindustrie, Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen, Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie, NE-Metallindustrie und Berufsgruppe Gießereiindustrie zu erhöhen und damit auch bestmöglich die Arbeitsplatzsicherheit zu gewährleisten.

Es ist Intention der Sozialpartner, dass die sinnvolle Gestaltung der neuen AZ-Regelungen auf Betriebsebene sowohl Vorteile für die AG-, als auch AN-Seite bringt:

- Der Vorteil für die AG-Seite ist darin gelegen, dass die weiterhin gegebene Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden - auftragsbezogen - innerhalb einer wöchentlichen Bandbreite von bis zu 45 Stunden sowie innerhalb eines bis zu 52 wöchigen DRZ schwankend erbracht werden kann und damit die Wettbewerbsfähigkeit erhöht wird.
- Der Vorteil für die AN-Seite ist darin gelegen, dass die Arbeitsplatzsicherheit auch bei schwankender betrieblicher Auslastung mehr als bisher gewährleistet werden kann, Zeitzuschläge ab einem gewissen Zeitguthaben anfallen und erarbeitete Zeitguthaben längerfristig auch für zusätzliche Freizeitwünsche der AN genutzt werden können.

Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten wird es möglich sein, Zeitguthaben im Rahmen von Altersteilzeitvereinbarungen zu verbrauchen.

Die Regelung des ZKM wurde vorläufig befristet auf 3 Jahre abgeschlossen, wobei die KV-Partner nach Ablauf der 3 Jahre evaluieren werden, ob die Regelungen dem Bedarf der Praxis entsprechen oder Adaptierungen notwendig sind.

Das ZKM stellt naturgemäß einen Kompromiss der wechselseitigen Interessen der Sozialpartner dar wobei die BSI hofft, mit den Bestimmungen des KV-Textes Rahmenbedingungen geschaffen zu haben, die dann betriebsbezogen umgesetzt werden können. Ebenso soll das neue Modell gewährleisten, dass für die Betriebe im Hinblick auf die Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes ein höheres Maß an Rechtssicherheit erreicht wird.

Es ist uns ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass das vorliegende ZKM das Ergebnis langjähriger Bemühungen des – leider unmittelbar nach Vereinbarung des ZKM im Herbst 2015 verstorbenen – Geschäftsführers der BSI, Herrn Dr. Manfred Engelmann, darstellt und ihm hiermit wohl ein Denkmal erfolgreicher Vertretung der Interessen der österreichischen Industrie zum Gesamtwohl der österreichischen Wirtschaft gesetzt worden ist.

Mag. Andreas Mörk
Spartengeschäftsführer

Dr. Reinhard Drössler

01.07.2016

Wirtschaftskammer Österreich
Sparte Industrie
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien

Inhaltsverzeichnis

- Erläuterungen zu den Detailregelungen des Zeitkontenmodells (ZKM)
- Kollektivvertragstext ZKM
- PowerPoint Präsentation
- Abkürzungsverzeichnis
- Österreichweite Liste der Ansprechpartner

Bezeichnungen, sollten sie lediglich in männlicher Form gemacht sein, beziehen sich auf beide Geschlechter.

Erläuterungen zu den Detailregelungen des Zeitkontenmodells (ZKM),

wobei diese der Chronologie der (im Anhang befindlichen) Power-Point-Präsentation folgen. Auf die jeweilige Fundstelle im Text des Arbeiter KV des Abschnittes VI Pkt. 19b (ebenfalls im Anhang) wird verwiesen.

Die im Folgenden genannten Bestimmungen aus dem KV beziehen sich ausdrücklich auf jene des Arbeiter-KV's. Gleichlautende Bestimmungen finden sich jedoch auch im Angestellten-KV, um allenfalls in der Produktion tätige Angestellte (insbesondere Meister) in das neue System integrieren zu können.

Fundstellen in den KV's:

Für 1 u. 2 schichtige Arbeitsweise: (Arb. KV E/M Abschnitt VI, Punkt 19b, Ang. KV E/M §4 (4b))

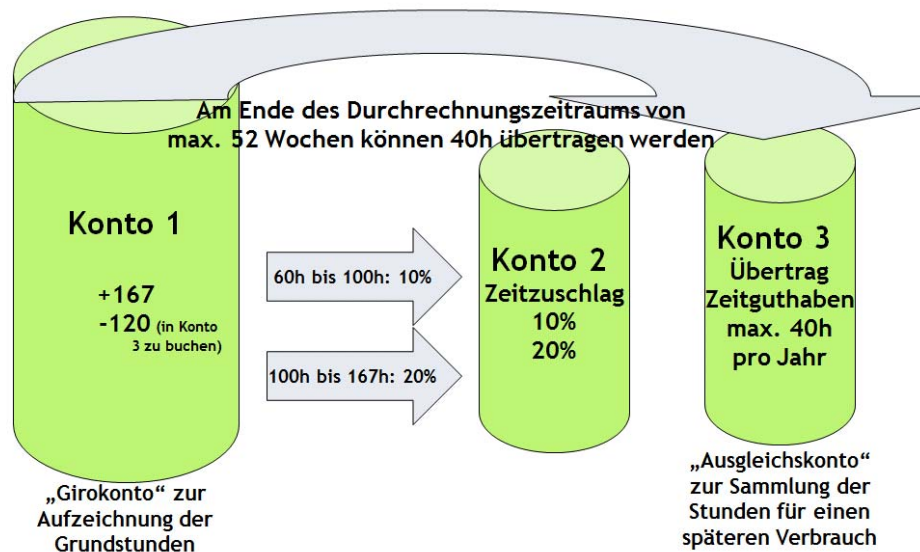
Für 3- bzw. mehrschichtige Arbeitsweise: (Arb. KV E/M Abschnitt VI, Punkt 21, Ang. KV E/M §4 (5))

Gegenüberstellung der wesentlichen Regelungen der erweiterten Bandbreite (Punkt 19a Arb. KV, §4 (4a) Ang. KV) mit den Regelungen des ZKM:

Erweiterte Bandbreite	Zeitkontenmodell
9 Stunden tägl. Normal-AZ	9 Stunden tägl. Normal-AZ
32 - 45 Stunden/Woche Normal-AZ	32 - 45 Stunden/Woche Normal-AZ
Durchrechnungszeitraum bis 52 Wochen	Durchrechnungszeitraum bis 52 Wochen
mit Schichtarbeit nicht kombinierbar	mit Schichtarbeit kombinierbar
Zeitzuschläge: 25 % ab 41. Stunde	Zeitzuschläge erst ab Gesamtanzahl von 60 Stunden (10 %) bzw. 100 Stunden (20 %)
„Gesamttopf“ ansammelbarer Plus-Stunden: gds. 80 Stunden inkl. 25 %ige Zuschläge, daher nur 64 Stunden	„Zeitsaldo“: 167 Stunden (im jeweiligen Betrachtungszeitpunkt)
Übertragung von Plus-Stunden in nächsten Durchrechnungszeitraum: 40 Stunden inkl. 25 % Zuschläge, daher nur 32 Std.	Übertragung: 40 Stunden/pro 52 Wochen Ausgleichszeitraum: 3 Jahre
Zeitschulden nicht berücksichtigt	120 Minusstunden in „Ausgleichskonto 3“ zu buchen, bleiben bis zu 2 Jahren bestehen

Das Prinzip der 3 Konten

(für 1 und 2-schichtige Arbeitsweise)



1. Zum persönlichen/sachlichen/zeitlichen Geltungsbereich:

Der persönliche Geltungsbereich umfasst Arbeiter und in der Produktion tätige Angestellte (insbesondere Meister). Auch Jugendliche (Lehrlinge) können in das ZKM einbezogen werden.

Der sachliche Geltungsbereich umfasst sowohl einschichtige Arbeitsweise (= Nicht-Schichtbetriebe) als auch zweischichtige Arbeitsweise. Das ZKM gilt nicht für die drei- und mehrschichtige Arbeitsweise. Die Begründung hierfür liegt darin, dass die NAZ (gem. Pkt. 21) bei teilkontinuierlicher Arbeitsweise 50 Std. und bei vollkontinuierlicher Arbeitsweise 56 Std. beträgt. Das ZKM hingegen sieht nur eine NAZ von 45 Std. vor, sodass eine Einbeziehung in das ZKM von Nachteil gewesen wäre. Die drei- und mehrschichtige Arbeitsweise (teilkonti bzw. vollkonti) wurde weiterhin in VI Pkt. 21 des KV's belassen, wobei eine größere Flexibilität als bisher dadurch festgelegt wurde, dass der Durchrechnungszeitraum für den Abbau von Mehr- oder Minderleistungen generell auf 52 Wochen ausgedehnt wurde, wobei nicht ausgeglichene Mehr- oder Minderleistungen (40 Plusstunden bzw. 120 Minusstunden) in einen weiteren Ausgleichszeitraum von ebenfalls 52 Wochen übertragen werden können (siehe Pkt. 8.2).

Der zeitliche Geltungsbereich regelt, dass das Zeitkontensystem mit 01.07.2016 in Kraft tritt und (zwecks Erprobung) mit 30.06.2019 außer Kraft tritt, sofern sich die Sozialpartner nicht bis dahin - aufgrund einer zwischenzeitigen Evaluierung - auf eine Verlängerung einigen.

Da die insolvenzmäßige Absicherung von Zeitguthaben im Rahmen des Insolvenzentgeltssicherungsgesetzes noch nicht geklärt ist bzw. vermutlich einer Änderung der Bestimmungen des IESG bedarf, treten die Regelungen des ZKM (sofern nicht bis zum 30.09.2017 eine klare Absicherung aller Zeitguthaben im IESG erfolgt) bereits mit

31.12.2017 außer Kraft. Die KV-Parteien erarbeiten derzeit gemeinsam mit dem BMASK einen Lösungsvorschlag für dieses Problem. Sobald hier eine Klärung erfolgt werden wir umgehend informieren.

Ein allfälliges früheres Außerkrafttreten würde bedeuten, dass allfällige Zeitguthaben des Zeitkontos 3 (siehe im Folgenden Pkt. 8.1) als Überstunden ausgezahlt werden müssten.

2. Regelungszweck und Eckpunkte:

Der Regelungszweck des ZKM besteht darin, eine Durchrechnung der NAZ innerhalb einer Bandbreite von 32-45 Stunden in einem DRZ von maximal 52 Wochen zu ermöglichen, sodass bei einem vollständigen Ausgleich von Plus- und Minusstunden keine Überstunden am Ende des 52 wöchigen DRZ entstehen. Gleichzeitig sollen AN für die flexible Gestaltung ihrer NAZ die Möglichkeit haben, Zeitzuschläge (bei mehr als 60 Plusstunden 10%, bei mehr als 100 Stunden 20%) zu erwerben, um nach Ansammlung entsprechender Zeitguthaben entsprechende Freizeit lukrieren zu können.

Nachstehend die Eckpunkte des ZKM:

- tägliche NAZ: 9 Std.
- wöchentliche NAZ: 32-45 Std.
- Zeitguthaben bzw. Zeitschulden pro Jahr: + 167 Stunden/ -120 Stunden, Erfassung auf Zeitkonto 1 bzw. 3
- Zeitzuschlag bei > + 60 bis zur + 100. Stunde: 10%
- Zeitzuschlag bei > + 100. bis zur + 167. Stunde: 20%
- Zeitzuschläge werden auf Zeitkonto 2 gebucht
- Durchrechnungszeitraum: bis zu 52 Wochen
- Übertrag pro Jahr: max. 40 Stunden auf Zeitkonto 3
- Abgeltung von nichtübertragbaren Stunden: in Geld 50% Zuschlag (Teiler 1/143), in Zeit: 1:1,67
- Wenn keine Vereinbarung über Abgeltung getroffen, dann Abgeltung in Geld.
- Mitbestimmung wie bei Erweiterter Bandbreite (VI/19a)

3. Voraussetzungen:

Die Voraussetzungen sind in Pkt. 19b lit a) des KV-Textes geregelt.

Hervorzuheben ist, dass es jedenfalls einer Einigung auf Betriebsebene bedarf:

- Betriebe mit Betriebsrat:
Hier ist zwingend die Zustimmung des BR zu einer BV erforderlich; d.h. dass eine Erzwingbarkeit im Wege der Schlichtungsstelle nicht möglich ist. Kommt es daher zu keinem Einvernehmen mit dem BR, kann das ZKM nicht angewendet werden (diese Regelung gibt es bereits in der erweiterten Bandbreite).
- Betriebe ohne BR:

- Bei einem DRZ bis 13 Wochen bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen AG und AN
- bei einem DRZ über 13 Wochen bedarf es der schriftlichen Vereinbarung zwischen AG und Gewerkschaft(en).

Sonstiges:

- Die Durchrechnung der Normalarbeitszeit ist nur zulässig, wenn die Lage der gesamten Normalarbeitszeit für den gesamten Durchrechnungszeitraum im Vorhinein vollständig festgelegt ist. Der Aufbau bzw. Abbau von Zeitguthaben erfolgt in Form von Abweichungen von dieser Arbeitszeitverteilung bzw. vom Schichtplan, die alle nachstehenden Bedingungen erfüllen müssen.
- Das ZKM kann anstelle der weiter bestehenden kollektivvertragl. AZ-Regelungen (4 Tage Wo., 9 Wo. Durchrechnung, Beibehaltung der Betriebslaufzeit, normale und erweiterte Bandbreite) abgeschlossen werden.
- Das ZKM ist kombinierbar mit Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen. Die Möglichkeit der 10 stündigen Tagesnormalarbeitszeit bei einem Einarbeitungszeitraum von bis zu 13 Wochen (gemäß §4 Abs. 3 AZG) im Rahmen des ZKM ist nicht anwendbar, da im ZKM die tägliche NAZ mit 9 Stunden begrenzt wird.
- Das ZKM ist nicht kombinierbar mit kollektivvertraglicher Mehrarbeit und Gleitzeit.
- Für Jugendliche im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz soll es ebenfalls die Möglichkeit geben, im Rahmen des ZKM zu arbeiten. Die KV-Ermächtigung des KJBG wurde in diesem Punkt umgesetzt.
- Auch teilzeitbeschäftigte AN sollen in das ZKM einbezogen werden können, für sie bleiben jedoch die Bestimmungen des §19d Abs. 3-3e AZG (insbesondere der 25%-ige Zuschlag, falls kein Ausgleich binnen der 3 Monatsfrist erfolgt) erhalten.
- Im vorletzten Absatz unter Punkt 19b a) wurde geregelt, auf welches der 3 Zeitkonten (siehe im Folgenden unter Punkt 4.) ein Zeitausgleich für Überstunden (der nicht abkonsumiert sondern „angesammelt“ wird) zu verbuchen ist: Es besteht zwar die Möglichkeit, einen derartigen Zeitausgleich für Überstunden auf allen 3 Konten gutzuschreiben, wobei jedoch eine Zeitgutschrift auf den Konten 1 und 3 zum Nachteil des AG „fehleranfällig“ in Richtung einer Zuschlagskumulierung ist: Wird beispielsweise eine 50%-ige Überstunde als Zeitguthaben und somit im Ausmaß von 1,5 Stunden in das Zeitkonto 1 bzw. Zeitkonto 3 übertragen, besteht die Gefahr, dass am Ende des 52 wöchigen DRZ des Zeitkontos 1 bzw. des 3jährigen Ausgleichszeitraumes des Zeitkontos 3 derartige - bereits bezuschlagte - Stunden nochmals gemeinsam mit den übrigen, nunmehr als Überstunden abzugelenden Mehrstunden bezuschlagt werden. Aus diesem Grund empfiehlt der KV, ein Zeitguthaben für Überstunden dem Zeitkonto 2 zuzubuchen, da es sich im Rahmen des Zeitkonto 2 um bereits bezuschlagte Stunden handelt, für die nicht nochmals ein Zuschlag gebührt.
- Die BV soll als „Zeitkontenmodell“ bezeichnet werden. Damit soll die anzuwendende Rechtsquelle bei GPLA-Prüfungen (Überstunden oder nicht? - LSD-BG!) offengelegt werden.

4. Allgemeine Bestimmungen/Zeitkonten:

Die Beschreibung des Zwecks der Bildung von 3 Zeitkonten findet sich in Pkt. 19b lit.b des KV-Textes und wurde im Sinne eines besseren Verständnisses des ZKM plakativ dargestellt:

- Das Zeitkonto 1 dient der Aufzeichnung von Zeitguthaben und deren Abbau während des max. 52 wöchigen Durchrechnungszeitraumes.
- Das Zeitkonto 2 dient der Aufzeichnung von Zeitzuschlägen.
- Das Zeitkonto 3 dient als Ausgleichskonto für übertragene Zeitguthaben aus Zeitkonto 1 und für die Aufzeichnung von negativen Zeitsalden.

Dem AN ist der jeweilige Zeitsaldo der einzelnen Zeitkonten monatlich schriftlich bekanntzugeben. Das bedeutet, dass im Rahmen des Zeitkontos 1 nach der monatlichen Saldierung von Plus- und Minusstunden der Stundensaldo bekanntzugeben ist. Ein Zeitguthaben verbleibt bis zum Ende des DRZ im Zeitkonto 1, ein Minussaldo ist monatlich auf das Zeitkonto 3 zu buchen. Im Rahmen des Zeitkontos 2 sind sämtliche Zeitzuschläge (10%-ige bzw. 20%-ige, siehe Pkt. e des KV-Textes), aber auch allenfalls auf das Zeitkonto 2 gebuchte Zeitguthaben für geleistete Überstunden, bekanntzugeben. Eine Gutschrift aus Zeitguthaben aufgrund geleisteter Überstunden (gemäß VII Pkt. 8 des KV's) ist einvernehmlich auf einem der 3 Konten, sinnvollerweise auf dem Konto 2, gutzuschreiben.

Darüberhinausgehend besteht ein jederzeitiges Einsichtsrecht der AN, wobei die Form der Einsicht (elektronisch oder in Form einer Auflistung) dem AG überlassen bleibt.

5. Zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM:

Die Regelung, wann zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM nicht geleistet werden darf bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Betriebsvereinbarung/Einzelvereinbarung zusätzliche Arbeit im Sinne des ZKM zulassen kann, ist für die 1- und 2-schichtige Arbeitsweise in Pkt. 19b lit c geregelt. Die Rahmenbedingungen für 3-schichtige Arbeitsweise (teil- und vollkonti) sind nicht im ZKM geregelt, sondern finden sich in Pkt. 21 des KV's.

Die Regelungen des ZKM legen somit fest, wann es sich bloß um zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM oder um Überstunden handelt.

1 und 2 schichtige Arbeitsweise (Pkt. 19b, lit c):

- zusätzl. Arbeit im Rahmen des ZKM ist nicht zulässig für: Nacht-, Sonn-, und Feiertagsstunden sowie Sa ab 14.00 (bzw. Beginn der 2. Schicht): hier fallen jedenfalls ÜSt an.
- zusätzl. Arbeit zulässig:
 - bei 2-Schichtbetrieb:

Mo-Fr vor Beginn der Frühschicht	}	jeweils 1 Std.,
Mo-Fr im Anschluss an die Spätschicht		

wobei Sa keine zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM zulässig ist.

- möglich wäre auch anstelle der zusätzl. Arbeit Mo-Fr am Samstag eine Frühschicht anzufügen.

- Die Interessen der AN (Anreisemöglichkeiten etc.) sind jedenfalls zu berücksichtigen.

3 schichtige Arbeitsweise: (teil- und vollkonti), (Pkt. 21):

- Es gelten nicht die Regelungen des ZKM, sondern weiterhin die Regelungen des Pkt. 21 bzw. des AZG:
 - bei teilkonti Mo-Fr (werktags durchlaufend): wie bisher Sa Frühschicht und Sa Spätschicht bzw. Sa Nachtschicht möglich (NAZ bis zu 50 Std.)
 - bei vollkonti: wie bisher, (NAZ bis zu 56 Std.)

5.1. Variante 1: 2-Schichtbetrieb: zusätzliche Arbeit Mo-Fr, keine Samstagsschicht:

Bisher waren zusätzliche Arbeitsleistungen vor Beginn der Frühschicht (5 Uhr bis 6 Uhr) bzw. nach Ende der Spätschicht (22 Uhr bis 23 Uhr) mit 100% als Überstunden zu bezuschlagen.

Aufgrund der Regelungen des ZKM gebührt für je eine zusätzliche Arbeitsstunde vor Beginn der Frühschicht bzw. nach Ende der Spätschicht (jeweils uhrzeitmäßig nicht festgelegt!) kein Zuschlag. Wird von dieser zusätzlichen Arbeitsmöglichkeit in der Zeit Mo-Fr Gebrauch gemacht, können am Samstag keine zusätzlichen Arbeitsleistungen im Rahmen des ZKM erbracht werden. Derartige Arbeiten wären als Überstunden abzugelten.

Der KV legt fest, dass eine derartige AZ-Einteilung festgelegt werden kann, wenn dies auch im Interesse des AN liegt. Das bedeutet, dass der AN bei persönlich wichtigen Gründen die Arbeitsleistung nicht erbringen muss. Ebenso könnte die BV eine andere Abgeltung dieser AZ-Lage vorsehen.

Variante 1: zusätzliche Arbeit MO - FR,
keine SA-Arbeit

bisher: 100 %ige Überstunden (Nacht)
ZKM: keine Überstunden

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
06:00 Uhr						05:00 Uhr
			Frühschicht (1. Schicht)			
14:00 Uhr						
			Spätschicht (2. Schicht)			
22:00 Uhr						23:00 Uhr

5.2. Variante 2: 2-Schichtbetrieb: keine zusätzliche Arbeit Mo-Fr, dafür Sa Frühschicht:

Diese Alternative zu Variante 1 bietet die Möglichkeit, anstelle zusätzlicher Wochentagsarbeit Mo-Fr im Rahmen der Samstag-Frühschicht zusätzliche Arbeiten im Rahmen des ZKM erbringen zu lassen. Derartige Arbeitsleistungen sind im Gegensatz zu bisher (bisher 50%-ige Zuschläge) im Rahmen des ZKM bloß als zusätzliche Arbeiten 1:1 zu bewerten. Da die 38,5 Stunden NAZ i.d.R. schon im Zeitraum Mo-Fr erbracht worden sind, sind als Differenz zu den möglichen 45 Stunden pro Woche daher im Rahmen der Samstag Frühschicht nur 6,5 Stunden 1:1-wertig, darüberhinausgehend mit 50% zu bezuschlagen.

Variante 2: keine zusätzliche Arbeit MO - FR, dafür SA-Frühschicht)

bisher: Frühschicht SA 50 %ige ÜSt (außerhalb Schichtplan)
ZKM: Frühschicht SA keine Überstunden für 6,5 St, dann 50 %

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
06:00 Uhr			Frühschicht (1. Schicht)			6,5 (1:1)
14:00 Uhr			Spätschicht (2. Schicht)			1,5 (50 %)
22:00 Uhr						

6. Zeitkonto 1 (Pkt. 19b lit d):

Die Festlegung der regelmäßigen wöchentlichen NAZ und Abweichungen hiervon sind in Pkt. 19b lit d geregelt.

- 14 Tage vor Beginn des DRZ: Rahmenplan betreffend NAZ ist zu vereinbaren.
- Änderung Arbeitsausmaß: 2 Wo. vor Beginn der Arbeitswoche bekanntzugeben. (Verkürzung der 2 Wo. Frist im Einvernehmen mit BR möglich, Ablehnungsrecht des AN bei berücksichtigungswürdigen Interessen, z.B. Betreuungspflichten)
- Während des DRZ dürfen sich im jeweiligen Betrachtungszeitpunkt auf dem Zeitkonto 1 maximal 167 Std befinden.

Am Ende des DRZ sind sämtliche nicht ausgeglichene Plusstunden - mit Ausnahme von 40 Plusstunden - als Überstunden zu bewerten. Maximal 40 Plusstunden können - 1:1 - auf das Zeitkonto 3 (siehe Pkt. 8.) gebucht werden.

Im DRZ dürfen maximal 120 Minusstunden entstehen, wobei diese nicht erst am Ende des DRZ auf das Konto 3 (siehe Pkt. 8.) gebucht werden. Derartige Minusstunden sind als negativer Saldo, d.h. wenn sich ein Minuswert ergibt, jeweils mit Stichtag Monatsletzter sofort und damit laufend auf Konto 3 zu verbuchen.

7. Zeitkonto 2 (Pkt. 19b lit e):

- wenn Plusstunden am Monatsende mehr als 60 Std. erreicht haben, gebühren im Folgemonat Zeitzuschläge:
 - 0-60 Std.: kein Zeitzuschlag
 - mehr als 60-100 Std.: 10%
 - mehr als 100-167 Std.: 20%
- Zeitzuschläge gebühren für jede Mehrstunde des Monats, auch wenn der Saldo am Monatsletzten negativ ist (siehe Folie 7.1!).
- Das Zeitkonto 2 ist ein „ewiges“ Konto, auf dem die genannten Zeitzuschläge und gegebenenfalls als Zeitguthaben bewertete Überstunden verbucht werden und im Rahmen der Verbrauchsregelungen für Zeitguthaben (siehe Pkt. 9.) vom AN verbraucht werden können.

7.1. Berechnungsbeispiel für Zuschläge des Zeitkontos 2:

Monatsletzter	Plus- bzw. Minusstd.	Zuschläge 10%	Stundenguthaben
31/3	0		61
Woche 1	-8	0,65 Std.	
Woche 2	+6,5		
Woche 3	-2		
Woche 4	+6,5		
30/4		1,3 Std.	64
Woche 1	-9	0,5 Std.	
Woche 2	-7		
Woche 3	+5		
31/5		1,8 Std.	53
Woche 1	+5	0 Std.	
Woche 2	-7		
30/6		1,8 Std.	51

Erläuterung obiger Tabelle:

Grundvoraussetzung für den Anfall von Zuschlägen ist es, dass am Monatsletzten des Vormonats mehr als 60 Stunden Zeitguthaben erworben worden sind.

In weiterer Folge werden sämtliche Plusstunden des Folgemonats - ohne Berücksichtigung der Minusstunden - mit einem 10%-igen (ab 100 Std. mit einem 20%-igen) Zeitzuschlag bewertet.

In obigem Beispiel hat der AN daher mit Ende April Zuschläge von 1,3 Std. erworben. Es erfolgt somit während des Monats April (bezüglich der Ermittlung der Zuschläge) keine Saldierung der Plus- und Minusstunden. (Anmerkung: Bei einer Saldierung wären nur 3 Plusstunden angefallen und der 10%-ige Zeitzuschlag hierfür wäre nur 0,3 Stunden. Eine derartige Saldierung würde der Vereinbarung der KV-Parteien nicht entsprechen.)

Für die Ermittlung des Stundenguthabens ist jedoch eine Saldierung vorzunehmen (Ende April daher - saldiert - 64 Std.).

Die Betrachtung des Folgemonats Mai in obigem Beispiel zeigt, dass trotz eines negativen Monatsaldos für die geleisteten Plusstunden Zeitzuschläge anfallen. Mit Stichtag 31.05. ergibt sich ein Stundenguthaben von nur mehr 53 Std, sodass im Juni - trotz 5 geleisteter Plusstunden - für diese 5 Stunden kein Zuschlag anfallen kann.

Der Gesamtstand an Zeitzuschlägen per Stichtag 30.06. beträgt somit 1,8 Std.

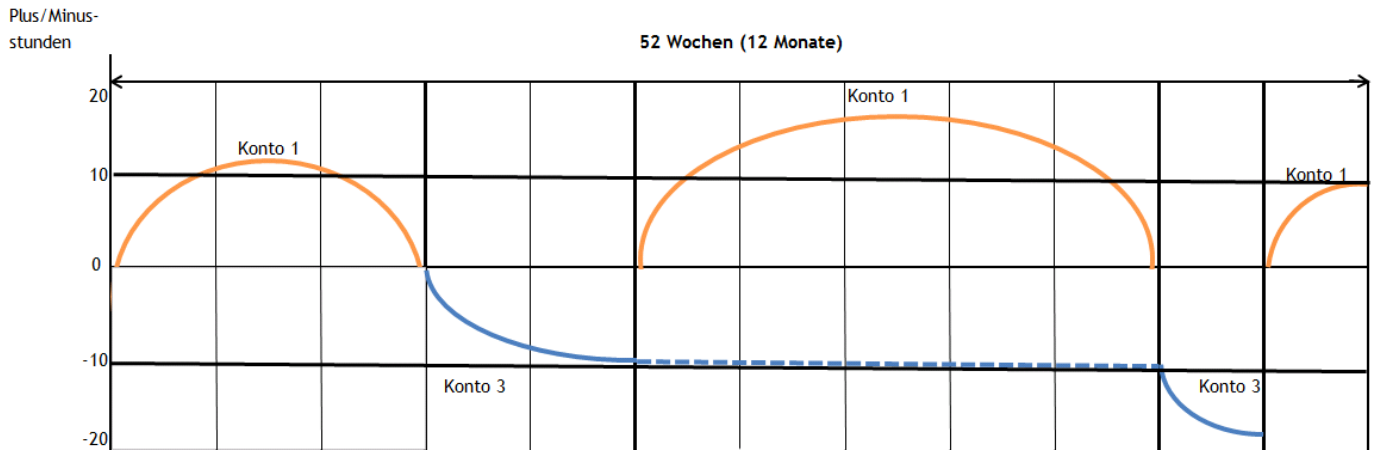
8. Zeitkonto 3 (19b lit h):

- 3 jähriger Ausgleichszeitraum für Plusstunden und 2jähriger Ausgleichszeitraum für Minusstunden im Anschluss an jeden DRZ. Die 3 bzw. 2-jährigen Ausgleichszeiträume sind rollierend zu verstehen, d.h. dass sich nach Ende eines DRZ von 52 Wochen 3 (bzw. 2) jährige Ausgleichszeiträume anschließen, in welchen die Plus- bzw. Minusstunden auszugleichen sind.

Nach Ende des nächsten DRZ schließt sich an diesen wiederum ein 3 (bzw. 2) jähriger Ausgleichszeitraum an.

- Befüllung:
 - max. 40 Std. aus Zeitkonto 1
 - max. 120 Minusst. (im Einvernehmen mit AN bzw. BR)
 - im 3. Jahr nach Ende des 1. DRZ von 52 Wochen kann daher ein maximales Stundenguthaben von 120 Std. bestehen; im 1. und 2. Jahr nach Ende des 1. DRZ von 52 Wochen eine Zeitschuld von maximal 120 Std.
 - Plus und Minusstunden sind laufend zu saldieren.
- datumsmäßige Bezeichnung der Zeitguthaben aus Konto 1 bei Übertragung auf Konto 3 (Verhinderung von Zuschlägen) erforderlich (siehe Pkt. 3, vorletzter Punkt).
- sofortige Buchung von (saldierten) Minusstunden aus Konto 1 am Ende jedes Monats
- Ende des Ausgleichszeitraumes des Kontos 3:
 - Plusstunden werden ÜSt (nach 3 J.)
 - Minusstunden verfallen (nach 2 J.)

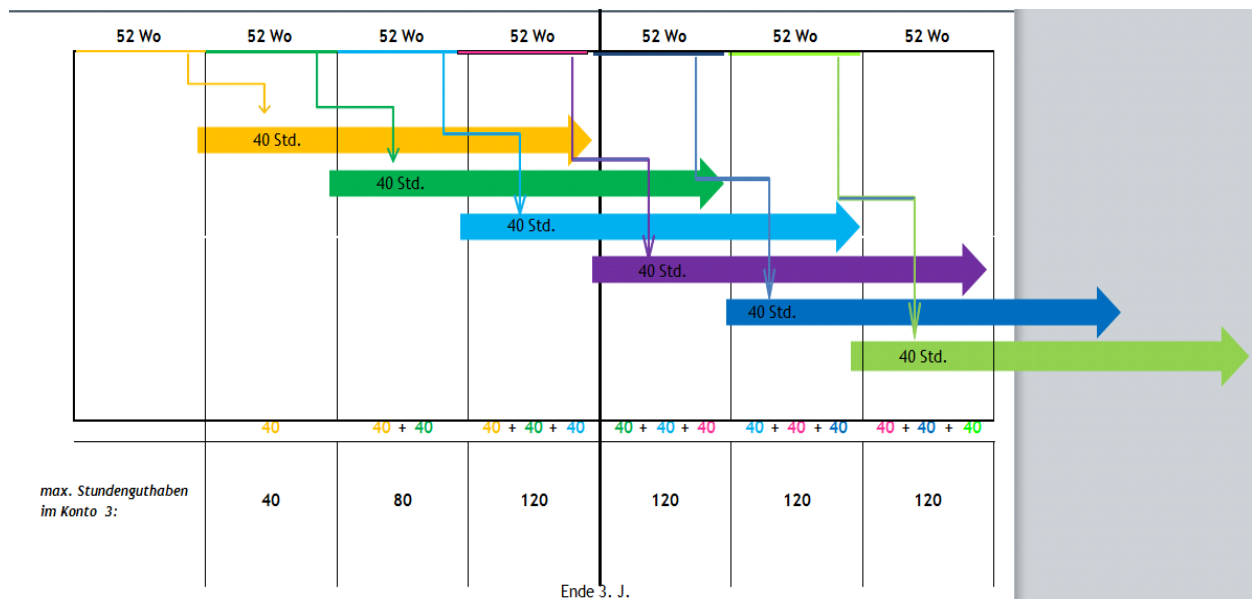
8.1. Verbuchung von Plus/Minusstunden auf den Zeitkonten 1 bzw. 3



Die Darstellung der Verbuchung von Plus- bzw. Minusstunden auf dem Zeitkonto 1 bzw. 3 zeigt, wie die Verbuchung zu erfolgen hat:

- Plusstunden werden lfd. (monatlich) mit Minusstunden saldiert und verbleiben bei einem positiven Saldo auf Konto 1 (bis max. 167 Std. pro DRZ von 52 Wo.)
- Wenn der Saldo an einem Monatsletzten jedoch negativ wird (in obigem Schaubild am Ende des 4. bzw. 5. Monats), werden die Minusstunden jeweils auf Konto 3 gebucht. Wenn weitere Minusstunden entstehen (Ende des 11. Monats), werden diese zusätzlich als Minusstunden auf Konto 3 gebucht (bis max. 120 Std.).

8.2. Zeitkonto 3 bei 1- und 2-Schicht-Betrieben: rollierender Ausgleichszeitraum (für Plusstunden):



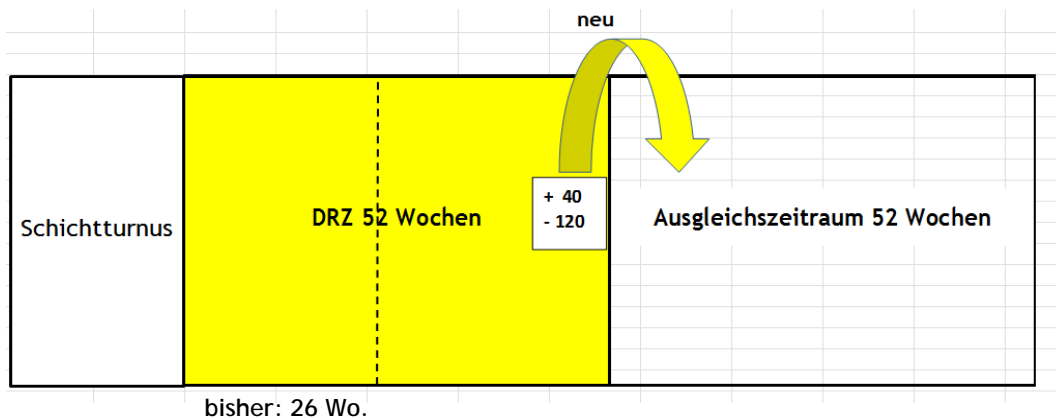
Erläuterungen:

Am Ende des ersten 52 wö. DRZ (siehe gelber waagrechter Strich) können maximal 40 Std. in den (gelben) 3-jährigen Ausgleichszeitraum übertragen werden. Sie sind innerhalb dieses

3-jährigen Zeitraumes zu konsumieren bzw. mit allfälligen Zeitschulden zu saldieren (ansonsten sind sie am Ende des 3-jährigen Ausgleichszeitraumes als ÜSt auszubezahlen).

Die gleiche Vorgangsweise ist für den zweiten 52 wö. DRZ (siehe grüner waagrechter Strich) und die Folge-DRZ (blau, lila, etc.) vorzunehmen. Im Übrigen siehe Pkt. 8.

8.3. Ausgleichskonto bei 3- und Mehrschicht-Betrieben: rollierender Ausgleichszeitraum (VI Pkt. 21):



Bisher hat die Schichtarbeitsregelung des Pkt. 21 des KV's vorgesehen, dass Über- bzw. Unterschreitungen der kollektivvertraglichen NAZ innerhalb eines 26 Wochen nicht übersteigenden DRZ auszugleichen sind. Ein längerer DRZ bis zu 52 Wochen konnte nur durch BV und mit Zustimmung der KV-Partner rechtswirksam vereinbart werden.

Demgegenüber sieht die neue Regelung vor, dass der DRZ von 52 Wochen jedenfalls durch BV festlegbar ist, wobei bei einem fehlenden Ausgleich innerhalb dieser 52 Wochen maximal 40 Plusstunden und 120 Minusstunden in einen Ausgleichszeitraum von weiteren 52 Wochen übertragen werden können. Am Ende dieses Ausgleichszeitraumes nicht konsumierte Zeitguthaben sind als Überstunden zu bewerten, nicht ausgeglichene Zeitschulden verfallen.

Wurde von der vorstehenden Abweichungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, ist auf Wunsch des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin und sofern dies betrieblich möglich ist und Zeitguthaben bestehen, Altersteilzeit iSd Abschnitt VI d zu vereinbaren, um in diesem Rahmen deren Verbrauch zu ermöglichen.

9. Verbrauch von Zeitguthaben:

Die Regelungen betreffend den Verbrauch von Zeitguthaben sind je nach Zeitkonto unterschiedlich geregelt und finden sich in Pkt. 19 lit f.

Gemeinsam gilt für den Verbrauch von Zeitguthaben aus sämtlichen Zeitkonten, dass der Verbrauch von Zeitguthaben nicht für Zeiträume vereinbart oder durch Betriebsvereinbarungen festgelegt werden kann, für welche Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit besteht (beispielsweise Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Urlaub, sonstige Dienstfreistellungen).

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der einzelnen Zeitkonten die ältesten Zeitguthaben als zuerst verbraucht gelten.

Festgehalten wurde im vorletzten Absatz der lit f, dass die Verbrauchsregelungen des §19 f AZG (Antrittsrechts des AN für den Verbrauch von Zeitguthaben) durch die gegenständlichen, im folgenden beschriebenen kollektivvertraglichen Verbrauchsregelungen abbedungen worden sind, sodass §19 f AZG diesbezüglich nicht gilt.

Nachstehend die kollektivvertraglich festgelegten Verbrauchsregelungen des Kollektivvertrages:

Zeitkonto 1:

- Festlegung durch BV oder durch BV ermächtigte Einzelvereinbarung.

Zeitkonto 2:

- Festlegung im Einvernehmen mit Vorschlagsrecht AN; bei fehlendem Einvernehmen einseitige Inanspruchnahme für 5 AT (5 Schichten) mit Vorankündigungsfrist von 4 Wo.
- Verbrauch im Rahmen einer ATZ-Vereinbarung möglich.

Zeitkonto 3:

- Festlegung im Einvernehmen AG/AN, durch BV (z.B. bei konjunktureller Unterauslastung) generelle Festlegung möglich (mehrwöchiger zusammenhängender Zeitraum!)
- Bei fehlendem Einvernehmen: Antrittsrecht AN: 1mal pro Jahr 4 wö. Vorankündigung/ halbes Zeitguthaben max. aber 5 AT bzw. Schichten konsumierbar.

10. Abgeltung von Zeitguthaben am Ende des DRZ:

Die Regelung findet sich in Pkt. 19b lit g des KV's.

Es bestehen - je nach Wunsch des AN - 3 Alternativmöglichkeiten, nicht übertragbare Zeitguthaben des Zeitkontos 1 am Ende des DRZ honoriert zu erhalten:

- Ausbezahlung als ÜSt 50% (Teiler: 1/143)
- Konsumation Zeitausgleich im Verhältnis 1:1,67
- Gutschrift auf Zeitkonto 2 im Verhältnis 1:1,67

Zusammenfassend bedeutet das, dass von den maximal 167 Plusstunden des Zeitkontos 1 am Ende des DRZ 40 Stunden in das Zeitkonto 3 übertragen werden können, sodass maximal 127 Stunden am Ende des DRZ abgegolten werden müssten.

11. Abgeltung von Zeitguthaben bzw. negativen Zeitsalden am Ende des DV's:

Diese Bestimmung findet sich in Pkt. 19 lit i des KV's.

Die Bewertung von Zeitguthaben bzw. negativen Zeitsalden sind je nach der Art der Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. des jeweiligen Zeitkontos unterschiedlich geregelt, wobei nachstehende Regelung gilt:

- Zeitguthaben (aus Konto 1 oder 3):
 - mit Stundenverdienst bei gerechtfertigter Entlassung, ungerechtfertigtem vorzeitigem Austritt oder Selbstkündigung
 - mit ÜSt-Entlohnung in allen übrigen Fällen

- Zeitguthaben (aus Konto 2):
 - ist unabhängig von der Beendigungsart mit dem zuletzt gebührenden Stundenverdienst auszubehalten.

- negative Zeitsalden:
 - Bewertung der Zeitguthaben je nach Beendigungsart, s.o.
 - Saldierung des negativen Zeitsaldos aus Konto 3 mit Zeitguthaben aus Konto 1
 - Rückzahlung negativer Zeitsalden nur bei gerechtfertigter Entlassung und ungerechtfertigtem vorzeitigem Austritt

12. Exkurs: Wann liegen ÜSt nach dem ZKM vor?

Die Regelungen, wann im Rahmen des Zeitkontenmodells Überstunden anfallen, ergeben sich aus den vorher beschriebenen Punkten 1 bis 11 und werden nachstehend nochmals dargestellt.

- Eine ÜSt-Leistung liegt grundsätzlich dann vor, wenn vor oder nach der anders verteilten AZ Arbeitsleistungen erbracht werden.
- zusätzliche Arbeitsleistungen, die ohne Zustimmung des BR innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der zusätzlichen Arbeitsleistung erbracht werden.
- täglich ab Beginn der 10. Std.
- wöchentlich ab Beginn der 46. Std.
- Mehr als 167 Std. pro DRZ (von 52 Wochen)
- Am Ende des DRZ nicht übertragbare Std. (>40)
- nicht ausgeglichene Std. am Ende des Ausgleichszeitraumes (Konto 3) von 3 Jahren
- nicht ausgeglichene Stunden (ZK 1 u. 3) bei Ende des DV's (bei DG-Kündigung, e.L.)
- **zusätzlich** bei 2-Schicht: (1Std. plus Mo-Fr vor FS/nach Spätschicht): Sa FS + Spätschicht
- **zusätzlich** bei 2-Schicht: (keine zusätzl. Arbeit Mo-Fr): Sa Spätschicht

13. Exkurs: Musterbeispiel der Aufzeichnung maximal möglicher Zeitguthaben auf den Zeitkonten 1, 2, 3

	Geleistete zusätzliche Arbeitsstunden	Saldo ZK 1 am Letzten des Kalendermonates in Stunden	Zeitzuschlag auf ZK 2 in Stunden	Saldo ZK 2 in Stunden
Jänner	28	28	0	0
Februar	28	56	0	0
März	28	84*)	0	0
April	28	112 **)	2,8	2,8
Mai	28	140	5,6	8,4
Juni	27	167	5,4	13,8
Juli	Komplett frei (ZA), keine geleistete zusätzliche Arbeit und keine Zeitzuschläge			13,8
August	28	28	0	13,8
September	28	56	0	13,8
Oktober	28	84*)	0	13,8
November	28	112 **)	2,8	16,6
Dezember	28	140	5,6	22,2
	307 Stunden***	140 Stunden Rest****)		22,2

Durchrechnungszeitraum (Jänner-Dezember)

*) Nachdem am Ende dieses Kalendermonates der Saldo mehr als 60 Stunden beträgt, gebührt für im Folgemonat geleistete zusätzliche Arbeit ein Zeitzuschlag von 10 %

**) Nachdem am Ende dieses Kalendermonates der Saldo mehr als 100 Stunden beträgt, gebührt für im Folgemonat geleistete zusätzliche Arbeit ein Zeitzuschlag von 20 %

***) Jahresrechnung:

- Es wurden 307 h zusätzliche Arbeit geleistet,
- 167 Stunden Zeitausgleich (Juli) konsumiert,
- ~ 22 Stunden Zeitguthaben auf dem ZK 2 und
- 40 Stunden Zeitguthaben auf dem ZK 3 erworben,
- 100 Überstunden ausbezahlt oder zusätzliche 167 Stunden Zeitguthaben auf dem ZK 2 gutgeschrieben bzw. Zeitausgleich für 167 Stunden vereinbart.

****) Abgeltung bzw. Übertragung der 140 Stunden Zeitguthaben auf ZK 1 am Ende des DRZ:

- 40 Stunden können in das ZK 3 übertragen werden
- Die restlichen (nicht übertragbaren) 100 Stunden sind mit dem Teiler 143 auszubezahlen oder auf Wunsch des/der AN
 - Der Zeitraum des Zeitausgleiches im Ausmaß von 167 Stunden (1:1,67) festzulegen oder
 - Zeitguthaben im Ausmaß von 167 Stunden (1:1,67) auf dem Zeitkonto 2 gutzuschreiben.

A	AG - Arbeitgeber AN - Arbeitnehmer Ang. - Angestellte Arb. - Arbeiter	AT - Arbeitstage ATZ - Altersteilzeit AZG - Arbeitszeitgesetz AZ - Arbeitszeit
B	BR - Betriebsrat BV - Betriebsvereinbarung	
D	DRZ - Durchrechnungszeitraum DV - Dienstverhältnis	
F	FS - Frühschicht	
G	GPLA - gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben	
I	IESG - Insolvenzentgeltsicherungs-Gesetz	
K	KV - Kollektivvertrag KV's - Kollektivvertrags KJBG - Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	
L	LSD-BG - Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz	
N	NAZ - Normalarbeitszeit	
U	ÜSt - Überstunden	
W	Wo. - Woche	
Z	ZKM - Zeitkontenmodell	